

Kurztitel

CKW-Anlagen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 27/1990 aufgehoben durch BGBI. Nr. 865/1994

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

17.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.05.1995

Text

§ 11. Die gemäß den §§ 8 bis 10 zu führenden Prüfbücher und Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre in der Betriebsanlage so aufzubewahren, daß sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden können.